

Gemeinderat

Weisung für die Erteilung einer temporären Reklamebewilligung

Gestützt auf die Reklameverordnung des Kantons Luzern vom 3. Juni 1997; ergänzt durch die Änderung der Reklameverordnung vom 1. Dezember 2025.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Standorte

Temporäre Reklamen dürfen an folgenden Standorten aufgestellt werden:

- a Wolhusen: Dorfeinfahrt nach Wolhusen von Luzern und Menznau
- b Wolhusen-Markt: Damm zwischen Brücke Bad und Mäderslehn zwischen Rad-Gehweg und Kl. Emme

Art. 2

Verbotene Standorte

An folgenden Standorten ist jegliche Reklame verboten:

- a Kreisel und Brückengeländer
- b BLS- / SBB-Böschungen

Art. 3

Art der Werbung

Als Werbung gilt:

- a Plakate
- b Standaktionen (keine sektenartige Vereinigungen)
- c Modelle (nach Absprache mit Bereich Bau und Umwelt)

Art. 4

Berechtigte Gesuchsteller

Folgende Gesuchsteller sind zum Aufstellen einer Reklame berechtigt.

- a Gemeindeeigene Organisationen und Vereine inkl. Wolhusen-Markt
- b Auswärtige Vereine und Organisationen von Romoos und Doppleschwand an den Standorten Wolhusen-Markt
- c Politische Parteien bei Wahlen
- d Weitergehende Bewilligungen werden im Einzelfall vom Gemeindevorstand Wolhusen bzw. Werthenstein erteilt.

Art. 5

Nicht berechtigte Gesuchsteller

Folgende Gesuchsteller dürfen keine Reklame aufstellen:

- a Auswärtige Organisationen und Vereine
- b Immobilienfirmen
- c Glaubensgemeinschaften (Sekten und sektenartige Vereinigungen)
- d Kantonale Grossanlässe ausserhalb der eigenen Gemeinde
- e Werbung über Anlässe in anderen Gemeinden

II

Auflagen und Bedingungen

**Art. 6
Einwilligung
Grundeigentümer**

Der Gesuchsteller hat vor dem Aufstellen der Reklame die Bewilligung der zuständigen Grundeigentümer, insbesondere auch in Bezug auf den genauen Standort, einzuholen.

**Art. 7
Abstände**

Es ist ein Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 0.5 m einzuhalten. Wenn die Reklamefläche 3.5 m² übersteigt, so beträgt der Mindestabstand 3 m.

**Art. 8
Weitere Auflagen**

- 1 Die Werbung für veranstaltungsfremde Zwecke (Sponsoren) darf nicht überwiegen.
- 2 Die Reklame darf nicht beleuchtet werden und es dürfen keine lumineszierenden, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben verwendet werden.
- 3 Die Reklame darf weder sittenwidrig sein noch ausfallende Texte enthalten.
- 4 Die Grösse der Reklame richtet sich nach der kant. Reklameverordnung.

**Art. 9
Gebühr**

Die Erteilung einer temporären Reklame ist nicht kostenpflichtig.

**Art. 10
Dauer der
Reklamebewilligung**

- 1 Die Reklame darf höchstens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung aufgestellt werden.
- 2 Sie ist spätestens fünf Tage nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

**Art. 11
Nichteinhalten der
Dauer**

- 1 Der Bereich Unterhalt und Sicherheit kontrolliert den Ablauf der Reklamedauer.
- 2 Bei Nichtentfernen der Reklame wird diese durch den Technischen Dienst gegen Kostenbeteiligung entfernt.
- 3 Wird die Reklame während 14 Tagen nicht abgeholt, so erfolgt die gebührenpflichtige Entsorgung durch den Technischen Dienst.

Wolhusen, 1. März 2011

Gemeinderat Wolhusen

Brigitte Imbach
Gemeindepräsidentin

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber